

# Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für Landwirtschaft und alle anderen Stände des Wilsdruffer Bezirks

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint wochentlich nachmittags 4 Uhr. Bezugspreis monatlich 2 RM. (incl. Post). Bei Vorbestellung 1,50 RM. zuzüglich. Einzelnummer 10 Pf. Die Beilagen, Besonderen, andere Zusätze u. Veränderte werden zu jeder Zeit nach Möglichkeit berücksichtigt. — **Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend** — Sonntags-Beilage des „Wilsdruffer Tageblatt“.



Alle anderen Stände des Wilsdruffer Bezirks. Fernsprecher: Amt Wilsdruff 206. — Bei Konten und

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rossen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 79 — 95. Jahrgang      Drahtanschrift: „Tageblatt“      Wilsdruff-Dresden      Postfach: Dresden 3640      Donnerstag, den 2. April 1936

## Der Friedensplan der deutschen Reichsregierung.

Ohne völlige Gleichberechtigung kein wahrer Friede! — Deutschlands moralisches Recht — Drei Etappen der Befriedung — Die 19 Punkte des Friedensplanes — Für beiderseitige Abrüstung und menschliche Kriegführung.

Gemäß den deutschen Ankündigungen hat der deutsche Botschafter von Ribbentrop der englischen Regierung am Mittwoch einen neuen deutschen Friedensplan überreicht, an dem die Staatsmänner Europas nicht wieder mit einer Geißel vorübergehen können. Er stellt ferner eine ausführliche Antwort auf die Denkschrift der Locarnomächte dar und umreißt mit klaren Worten die deutschen Bemühungen um die Schaffung eines wahren europäischen Friedens. In dem Friedensplan der deutschen Regierung vom 31. März 1936 heißt es:

Mit aufrichtiger Zustimmung hat die deutsche Regierung von dem Botschafter von Ribbentrop erfahren, daß es der Wunsch der britischen Regierung und des britischen Volkes ist, baldmöglichst mit den praktischen Arbeiten für eine wahre Befriedung Europas zu beginnen. Dieser Wunsch deckt sich mit den innersten Absichten und Hoffnungen des deutschen Volkes und seiner Führung. Es erfüllt daher die deutsche Regierung mit um so größerem Bedauern, daß sie nicht in der Lage ist, in dem ihr am 20. März übergebenen Entwurf der Vertreter der Locarnomächte eine taugliche und fruchtbare Grundlage für die Einleitung und Durchführung einer solchen wahrhaften Friedensarbeit erkennen zu können. Es fehlt diesem Entwurf in den Augen des deutschen Volkes und in den Augen seiner Regierung jener Geist des Verständnisses für die Geleihe der Ehre und Gleichberechtigung, die im Leben der Völker zu allen Zeiten die erste Voraussetzung für die Abmachung freier und damit geheiligter Verträge bilden.

### Voraussetzung und Ziel.

Die deutsche Regierung glaubt es dem heiligen Ernst der in Frage stehenden Aufgabe schuldig zu sein, sich in der Feststellung der negativen Seite des ihr übergebenen Memorandums auf das Allernotwendigste zu beschränken. Sie will aber dafür versuchen, durch eine Erweiterung und Klärung ihrer am 7. März ausgesprochenen Vorschläge von ihrer Seite aus den Beginn einer konkreten Arbeit der europäischen Friedenssicherung zu erleichtern.

Zum Verständnis ihrer Ablehnung der einzelnen diskriminierenden Punkte sowie zur Begründung ihrer konstruktiven Vorschläge muß die deutsche Regierung folgendes grundsätzlich erklären:

Die deutsche Regierung hat soeben vom deutschen Volk unter anderem ein feierliches Generalmandat erhalten zur Vertretung des Reiches und der deutschen Nation nach zwei Richtungen:

1. Das deutsche Volk ist entschlossen, unter allen Umständen seine Freiheit, seine Selbstständigkeit und damit seine Gleichberechtigung zu wahren. Es sieht in der Vertretung dieser natürlichen internationalen Grundzüge des staatlichen Lebens ein Gebot der nationalen Ehre und eine Voraussetzung für jede praktische Zusammenarbeit der Völker, von der es unter keinen Umständen mehr abgehen wird.

2. Das deutsche Volk wünscht aus aufrichtigstem Herzen mit allen seinen Kräften mitzuhelfen am großen Werk einer allgemeinen Versöhnung und Verständigung der europäischen Nationen zum Zweck der Sicherung des für diesen Kontinent, seine Kultur und seine Wohlfahrt so notwendigen Friedens.

Dies sind die Wünsche des deutschen Volkes und damit die Verpflichtung der deutschen Regierung.

### Wider den Geist von Versailles.

Die deutsche Regierung möchte weiter in Anlehnung an ihre in der vorläufigen Note vom 24. März 1936 schon mitgeteilte grundsätzliche Einstellung noch folgendes bemerken:

A) Deutschland hat im Jahre 1918 den Waffenstillstand abgeschlossen auf Grund der 14 Punkte Wilsons. Diese sahen keinerlei Einschränkung der deutschen Souveränität im Rheinland vor. Im Gegenteil: Der hauptsächlichste Grundgedanke dieser Punkte war, durch eine neue Völkerordnung einen besseren und dauerhaften Frieden aufzubauen. Er sollte in weitestem Umfang dem Selbstbestimmungsrecht gerecht werden, und zwar ohne Rücksicht auf Sieger oder Besiegte!

B) Der königlich britische Außenminister hat in seiner Rede vom 26. März über die entmilitarisierte Zone mitgeteilt, daß diese letzten Endes nur als Abfänger für eine eigentlich von Frankreich im Jahre 1918 angestrebte Zerstörung des Rheinlandes von Deutschland errichtet wurde. Aus dieser Feststellung ergibt sich, daß

die demilitarisierte Zone selbst nur als Folge der vorausgegangenen Verletzung einer auch die Alliierten bindenden Verpflichtung entstanden ist.

C) Die Demilitarisierungsbestimmungen des Versailler Vertrags basieren demnach selbst auf der Verletzung einer Deutschland gegebenen Zusicherung und besagen als einziges rechtliches Argument nur die Gewalt. Sie sind vom Versailler Vertrag in den Locarnopakt übernommen worden nach einer neuerlichen Rechtsverletzung, nämlich der Verletzung des Ruhrgebietes, die selbst von englischen Kronjuristen als Rechtsbruch bezeichnet worden ist.

D) Der sogenannte „freiwillige Verzicht“ auf die Souveränität Deutschlands in diesen westlichen Provinzen des Reiches ist mithin eine Folge des Versailler Diktats und einer Kette von sich hier anschließenden schwersten Verdrängungen des deutschen Volkes, wobei insbesondere hingewiesen werden muß auf die furchtbare Not und Zwangslage des Reiches infolge der Abessinienbesetzung.

Demnach hat von seiten der britischen Regierung heute erklärt wird, daß man wohl von einem Diktat von Versailles gesprochen habe, aber doch niemals von einem Diktat von Locarno, so muß die deutsche Regierung mit der Gegenfrage antworten: „Gibt es oder kann es überhaupt in der Welt ein großes Volk geben, das freiwillig und ohne äußersten Zwang einseitig auf seine Hoheitsrechte, und zwar in diesem Fall auf das primitivste Recht der Verteidigung seiner eigenen Grenzen verzichtet hat oder verzichten würde?“

Trotzdem aber hätte das deutsche Volk diesen Zustand 17 Jahre lang ertragen, und noch am 21. Mai 1935 erklärte der Deutsche Reichsführer, daß „die deutsche Reichsregierung in der entmilitarisierten Zone einen für einen souveränen Staat unerhörten schweren Beitrag zur Verwirklichung Europas sieht“, und daß die Reichsregierung „alle aus dem Locarnovertrag sich ergebenden Verpflichtungen so lange halten wird, als auch die anderen Vertragspartner bereit sind, zu diesem Pakt zu stehen“.

Die deutsche Reichsregierung hat bereits in ihrer vorläufigen Note vom 24. März 1936 darauf hingewiesen, daß

der von Frankreich mit Sowjetrußland abgeschlossene militärische Vertrag dem Locarnopakt sowohl die rechtliche als aber besonders die politische Grundlage und damit die Voraussetzung seiner Existenz entzogen hat.

Es erübrigt sich, hierauf noch einmal näher einzugehen. Denn: Es ist kein Zweifel, daß die Tendenz, Europa mit Militärbindnissen zu durchziehen, überhaupt dem Geist und Sinn der Aufstufung einer wirklichen Völkergemeinschaft widerspricht. Es wächst die große Gefahr, daß aus dieser allgemeinen Verdrängung in militärischen Allianzen ein Zustand entsteht, der jenem gleich, dem die Welt den Ausbruch ihres furchtbaren und sinnlosen Krieges mit in erster Linie zu verdanken hatte. Es liegt nun nicht

im Vermögen einer einzelnen Regierung, eine solche von bestimmten Großmächten eingeleitete Entwicklung zu verhindern, allein es gehört zum pflichtgemäßen Auftrag jeder Regierung, innerhalb der Grenzen des eigenen Hoheitsgebietes Vorkehrungen vor jenen Überraschungen zu treffen, die sich aus einer solchen undurchsichtigen europäischen Militär- und Kabinettpolitik ergeben können.

Die deutsche Regierung hat daher nach der vorliegenden Entwicklung, die eine Aufhebung der juristischen und politischen Grundlagen und Voraussetzungen des Locarnopaktes bedeutet, sich auch ihrerseits als an diesen Pakt nicht mehr gebunden erklärt und die Souveränität des Reiches über das gesamte Reichsgebiet wiederhergestellt.

Die deutsche Regierung ist nicht in der Lage, ihren zur Sicherheit des Reiches unternommenen, nur deutschen Reichsgebiet betreffenden und niemand bedrohenden Schritt der Würdigung eines Grenzzums zu unterstellen,

daß selbst im günstigsten Fall nur die rechtliche Seite, aber unter gar keinen Umständen die politische zu beurteilen in der Lage ist. Dies gilt um so mehr, als der Völkerbundsrat bereits eine Entscheidung getroffen hat, die die rechtliche Beurteilung der Frage präjudiziert.

### Gegen jegliche Entehrung.

Die deutsche Regierung ist weiter der Überzeugung, daß ein solches Urteil nicht nur keinen positiven Beitrag liefern könnte für eine wirkliche konstruktive Lösung der Frage der europäischen Sicherheit, sondern ausschließlich geeignet ist, eine solche Lösung zu erschweren, wenn nicht gar zu verhindern.

Am übrigen: Entweder man glaubt an die Möglichkeit einer allgemeinen europäischen Friedenssicherung, dann kann ein solcher beabsichtigter Eingriff in die Hoheitsrechte eines Staates nur erschwerend wirken, oder man glaubt an eine solche mögliche Friedenssicherung nicht, dann käme einem solchen Entscheid höchstens nachträglich eine feststellende juristische Bedeutung zu.

Die deutsche Regierung kann daher in diesem Punkte sowie in jenen weiteren dieses Entwurfes der Vertreter der Locarnomächte, die sich nur als einseitig belästigend für Deutschland erweisen, nicht nur keinen nützlichen Beitrag für eine wirkliche großzügige und konstruktive Lösung der Frage der europäischen Sicherheit erblicken, sondern höchstens Elemente der Diskriminierung eines großen Volkes und damit einer Infragestellung jeder dauerhaften Friedensgestaltung.

Entsprechend dem ihr vom deutschen Volke erteilten Auftrag muß daher die deutsche Regierung alle diskriminierenden Vorschläge dieses Entwurfes ablehnen.

Deutschland hat, wie schon aus seinem Angebot hervorgeht, nicht die Absicht, jemals Belgien oder Frankreich anzugreifen. Es ist bekannt, daß bei der gigantischen Aufrüstung Frankreichs und den enormen Festungswerken an der französischen Ostgrenze ein solcher Angriff aber auch rein militärisch sinnlos wäre.

Aus diesen Gründen ist der deutschen Regierung auch der Wunsch der französischen Regierung nach sofortigen Generalstabsverhandlungen unverständlich. Die deutsche Regierung würde darin nur ein ernstes Präjudiz sehen, wenn vor dem Abschluß der neuen Sicherheitspakte solche Generalstabsabmachungen zustande kämen. Sie ist der Auffassung, daß solche Abmachungen in jedem Falle erst die Folge der politischen Verständigungsleistungen der fünf Locarnomächte seien, und dann nur auf streng registrierter Grundlage stattfinden könnten!

Die deutsche Regierung ist weiter der Auffassung, daß der Komplex der vorliegenden Probleme zur leichteren Lösung nach den Gesichtspunkten der beabsichtigten Ziele zweckmäßig gegliedert werden müßte. Sie muß dann aber folgende

### grundsätzliche Fragen

stellen: Welches soll das Ziel der Bemühungen der europäischen Diplomatie sein?

A) Soll dieses Ziel sein, die sich als für jede dauernde Friedenssicherung als ungerichtet erwiesene Verteilung der europäischen Völker in Rechts- oder weniger Berechtigte, in Ehren- oder Unehrenhafte, in Freie oder Unfreie unter irgendwelchen neuen Formen oder Mobilisierungen beizubehalten oder fortzuführen?

Soll es weiter die Absicht der europäischen diplomatischen Bestrebungen sein, aus einem solchen Willen heraus auf dem Wege einfacher majoritärer Beschlüsse Feststellungen über Vergangenes zu treffen, Urteile auszusprechen, um damit die scheinbar juristisch noch lebenden Begründungen für die Fortführung dieses früheren Zustandes zu finden? Oder soll

